
Wissenswertes: Soforthilfe IV Verwendungsnachweisprüfung

Fragen und Antworten rund um das Thema Soforthilfe IV
Verwendungsnachweisprüfung

Stand: 24. Mai 2023

Auf den folgenden Seiten haben wir Antworten auf Ihre dringlichsten Fragen rund um die
Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV zusammengestellt. Wir sind darüber hinaus über das
[Kontaktformular](#) für Sie erreichbar.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fragen	3
1.1	Was ist die Verwendungsnachweisprüfung?.....	3
1.2	Wer muss einen Verwendungsnachweis machen?	3
1.3	Kann ich die Förderung aus der Soforthilfe IV zurückzahlen, bevor ein Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung vorliegt?.....	3
2	Erfordernisse für eine Verwendungsnachweisprüfung.....	3
2.1	Ich habe keine E-Mail-Aufforderung zur Einreichung des Verwendungsnachweises für die Soforthilfe IV bekommen. Woran kann das liegen?	3
2.2	Muss ich den Verwendungsnachweis Soforthilfe IV von meinem:r Steuerberater:in einreichen lassen oder kann ich das selbst machen?.....	4
2.3	Ich kann die gesetzte Frist zum Einreichen des Verwendungsnachweises Soforthilfe IV nicht einhalten. Was kann ich tun?.....	4
2.4	Ich habe keine:n oder finde keine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in, welche:r rechtzeitig die Schlussrechnung der Corona-Bundeshilfen für mich einreichen kann. Was soll ich tun?	4
2.5	Muss ich das Ergebnis meiner Schlussrechnung des Bundes abwarten, um den Verwendungsnachweis für die Soforthilfe IV einreichen zu können?	4
2.6	Ich habe keine Bundeshilfen erhalten und bin daher nicht aufgefordert worden, eine Schlussrechnung des Bundes zu machen. Gelten für mich andere Fristen?	4
2.7	Wenn ich über mehrere Runden der Soforthilfe IV Förderung erhalten habe, muss ich dann für jede Runde separat Unterlagen hochladen?	4
3	Einzureichende Unterlagen	5
3.1	Welche Unterlagen muss ich für den Verwendungsnachweis einreichen?	5
3.2	Wie kann ich die geforderten Unterlagen einreichen?	5
3.3	Kann ich anstatt einer BWA auch eine EÜR einreichen?	5
4	Grundlagen zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises	5
4.1	Welchen Zeitraum soll der Verwendungsnachweis abdecken?.....	5
4.2	Ich habe eine Lücke zwischen meinen Antragsrunden, da ich nicht durchgehend Anträge gestellt habe/abgelehnt wurde (z.B.: SH IV 3.0 beantragt, SH IV 4.0 ausgesetzt, SH IV 5.0 beantragt). Wie gehe ich damit um?.....	6
4.3	Ich habe mehrere Auszahlungen aus der Soforthilfe IV erhalten. Wie ordne ich zu, welche Beträge aus welchem Förderprogramm kommen?.....	6

4.4	Wo finde ich Informationen zu den Förderbedingungen der Soforthilfe IV, z.B. zu den förderfähigen Kosten?	6
5	Fragen zum Zusammenspiel von Soforthilfe IV und anderen Coronahilfen	6
5.1	Wie hängen die Schlussrechnung der Bundeshilfen und die Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV zusammen?	6
5.2	Wie wirken sich die Ergebnisse der Schlussrechnung aus den Bundeshilfen auf das Prüfergebnis meines Verwendungsnachweises in der Soforthilfe IV aus?	6
5.3	Ich habe meine Schlussrechnung des Bundes (Überbrückungshilfe, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) noch nicht eingereicht. Muss ich trotzdem mit dem Verwendungsnachweis beginnen?	7
5.4	Mein:e Steuerberater:in hat über das Bundesportal eine Fristverlängerung für die Schlussrechnung des Bundes beantragt – gilt nun eine neue Frist (z.B. 31.12.2023)?	7
6	Nach der Einreichung	7
6.1	Ich habe in meinem damaligen Antrag auf Soforthilfe IV falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?	7
6.2	Ich habe in meinem Verwendungsnachweis falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?	7
6.3	Wie wird mir das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung mitgeteilt?	7
6.4	Wann kann mit dem Ergebnis meiner Prüfung frühestens gerechnet werden?	7
6.5	Kann ich zu dem Ergebnis meiner Prüfung Stellung beziehen?	8
6.6	Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?	8
6.7	Ich kann die Rückzahlungsforderung aus der Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV in der genannten Frist nicht leisten. Was kann ich tun?	8
6.8	Was muss ich bei der Steuerklärung beachten?	8
6.9	An wen wende ich mich, sollten sich Rückfragen zum Verwendungsnachweis ergeben?	8
6.10	Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?	9

1 Allgemeine Fragen

1.1 Was ist die Verwendungsnachweisprüfung?

Im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung werden die in Ihrem Förderantrag auf Soforthilfe IV für Kultur- und Medienunternehmen geschätzten Angaben im Nachhinein auf die tatsächlich eingetretene Einnahmen- und Ausgabensituation hin überprüft. Sollten Sie die Einnahmen Ihres Unternehmens zum Zeitpunkt der Antragstellung unterschätzt, bzw. die Ausgaben im Förderzeitraum überschätzt haben, können nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung Rückforderungen durch die Investitionsbank Berlin ausgesprochen werden.

Der einzureichende Verwendungsnachweis ermöglicht Ihnen zudem die Selbstprüfung über die Verwendung der Mittel aus der erhaltenen Förderung.

1.2 Wer muss einen Verwendungsnachweis machen?

Alle Förderempfänger aus dem Corona-Förderprogramm Soforthilfe IV für Kultur- und Medienunternehmen wurden gegenüber dem Fördergeber verpflichtet, nachträglich Auskunft abzulegen, wie die erhaltenen Gelder zur Existenzsicherung während der Corona-Pandemie verwendet wurden.

Sie haben im letzten Jahr einen oder mehrere vorläufige Bewilligungsbescheide über eine Billigkeitsleistung aus den einzelnen Förderrunden der Soforthilfe IV erhalten. Hier wurden Sie bereits auf eine mögliche Prüfung der Verwendung der Soforthilfe IV hingewiesen und darüber informiert, dass Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen haben.

1.3 Kann ich die Förderung aus der Soforthilfe IV zurückzahlen, bevor ein Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung vorliegt?

Ja. Wenn ich beim Erstellen des Verwendungsnachweises selbstständig einen Überschuss in einer oder mehreren Förderrunden feststelle, kann ich die Förderung aus der Soforthilfe IV entsprechend zurückzahlen. Eine freiwillige Rückzahlung ersetzt nicht die fristgerechte Einreichung des Verwendungsnachweises.

2 Erfordernisse für eine Verwendungsnachweisprüfung

2.1 Ich habe keine E-Mail-Aufforderung zur Einreichung des Verwendungsnachweises für die Soforthilfe IV bekommen. Woran kann das liegen?

Bitte überprüfen Sie auch Ihren Spam-E-Mailordner. Sollten Sie keine Mail zur Einreichung eines Verwendungsnachweises für die Soforthilfe IV erhalten haben, ist dieser von Ihrem Unternehmen aktuell nicht einzureichen. Um sicher zu gehen, schreiben Sie uns bitte über das Kontaktformular unter Angabe Ihres Unternehmensnamens.

2.2 Muss ich den Verwendungsnachweis Soforthilfe IV von meinem:r Steuerberater:in einreichen lassen oder kann ich das selbst machen?

Der Verwendungsnachweis kann sowohl von Ihnen, als auch von Ihrem:r Steuerberater:in ausgefüllt werden. Falls Sie selbst den Verwendungsnachweis ausfüllen, ist eine Rücksprache mit Ihrem:r Steuerberater:in zu den Angaben in der Schlussrechnung des Bundes notwendig.

2.3 Ich kann die gesetzte Frist zum Einreichen des Verwendungsnachweises Soforthilfe IV nicht einhalten. Was kann ich tun?

Der Verwendungsnachweis Soforthilfe IV ist fristgerecht einzureichen. Sollten Sie die gesetzte Frist zur Einreichung Ihres Verwendungsnachweises nicht einhalten können, schreiben Sie uns bitte rechtzeitig über das Kontaktformular und begründen Sie Ihre Bitte.

2.4 Ich habe keine:n oder finde keine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in, welche:r rechtzeitig die **Schlussrechnung** der Corona-Bundeshilfen für mich einreichen kann. Was soll ich tun?

Eine Liste von anerkannten Steuerberater:innen finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass ein:e fehlende:r Steuerberater:in keinen Grund für eine Nicht-Einreichung der Schlussrechnung des Bundes darstellt. Sollten Sie aus anderen Gründen für Ihr Unternehmen keine Schlussrechnung für Ihre erhaltenen Corona-Bundeshilfen einreichen können, beschreiben Sie bitte über das [Kontaktformular](#) die Gründe. Für den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung ist eine rechtzeitige Einreichung der Schlussrechnung des Bundes notwendig.

2.5 Muss ich das Ergebnis meiner Schlussrechnung des Bundes abwarten, um den Verwendungsnachweis für die Soforthilfe IV einreichen zu können?

Nein. Da die Prozesse des Verwendungsnachweises der Soforthilfe IV und der Schlussrechnung der Corona-Bundeshilfen parallel ablaufen, ist es erforderlich den Verwendungsnachweis kurz nach Einreichung der Schlussrechnung des Bundes einzureichen. Beide Prozesse, sowohl die Schlussrechnung des Bundes als auch die Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV, werden von der Investitionsbank Berlin bearbeitet und abgerechnet.

2.6 Ich habe keine Bundeshilfen erhalten und bin daher nicht aufgefordert worden, eine Schlussrechnung des Bundes zu machen. Gelten für mich andere Fristen?

Nein. Die Fristen zur Einreichung der Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV gelten unabhängig von den Fristen zur Einreichung der Schlussrechnung in den Bundeshilfen.

2.7 Wenn ich über mehrere Runden der Soforthilfe IV Förderung erhalten habe, muss ich dann für jede Runde separat Unterlagen hochladen?

Nein. Der Verwendungsnachweis wird anhand **einer** Excel-Vorlage eingereicht, welche Sie nutzen, um alle Ihre erhaltenen Förderrunden der Soforthilfe IV darin aufzuführen. Die Unterlagen zu allen relevanten Förderrunden werden auf einmal hochgeladen.

3 Einzureichende Unterlagen

3.1 Welche Unterlagen muss ich für den Verwendungsnachweis einreichen?

Mit der Aufforderung zur Einreichung Ihrer Verwendungsnachweisprüfung per E-Mail erhalten Sie alle für Sie nötigen Dokumente und Informationen zum Vorgehen. Nutzen Sie bitte ausschließlich den darin beschriebenen Weg. Einreichungen auf anderem Weg (z.B. postalisch) können wir leider nicht entgegennehmen. Einzureichende Unterlagen sind:

- Liquiditätsauskunft gemäß der Vorlage für Ihre Förderrunden (eine vorgefertigte Excel-Datei wird Ihnen zur Verfügung gestellt!)
- Ggf. weitere Nachweise und betriebswirtschaftliche Unterlagen wie BWAs und/oder Jahresabschlüsse der letzten Jahre
- Ggf. Auskunft über Anfangsbestand der Liquidität (Summen- u. Saldenlisten; Stichtag, ein Tag vor erster bewilligter Förderrunde)
- Ggf. Formular zur zweckgebundenen Liquidität

3.2 Wie kann ich die geforderten Unterlagen einreichen?

Nachdem Sie eine E-Mail zur Aufforderung des Verwendungsnachweises inkl. entsprechend gesetzter Fristen erhalten haben, füllen Sie bitte die erforderlichen Vorlagen aus. In dem Mailing zur Aufforderung befindet sich ebenfalls der Uploadlink, über den Sie aufgefordert sind, Ihre vollständigen Unterlagen hochzuladen. Sollten Sie wenige Tage nach Absenden Ihrer Unterlagen über das Uploadportal der Investitionsbank Berlin keine Bestätigungsmail erhalten haben oder der Upload weiterhin nicht funktionieren, schreiben Sie bitte unter Angabe Ihrer Antrags-ID an das [Kontaktformular](#). Überprüfen Sie bitte auch Ihren Spam-Ordner.

Bitte führen Sie diesen Upload unbedingt in den genannten Fristen durch. Bei Nichteinreichung der Unterlagen kommt es zur Rückforderung des gesamten Förderbetrags.

3.3 Kann ich anstatt einer BWA auch eine EÜR einreichen?

Nein. Bei nicht rechtzeitiger Verfügbarkeit der BWA melden Sie sich bitte über das [Kontaktformular](#).

4 Grundlagen zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises

4.1 Welchen Zeitraum soll der Verwendungsnachweis abdecken?

Der Verwendungsnachweis betrifft alle erhaltenen Förderrunden der Soforthilfe IV. Die Verwendung der Förderung muss innerhalb der entsprechenden Förderrunden stattgefunden haben. Eine spätere Verwendung innerhalb einer Karenzzeit von drei (3) Monaten ist zulässig. Weitere Informationen finden sie im Dokument „Ausfüllhilfe“.

4.2 Ich habe eine Lücke zwischen meinen Antragsrunden, da ich nicht durchgehend Anträge gestellt habe/abgelehnt wurde (z.B.: SH IV 3.0 beantragt, SH IV 4.0 ausgesetzt, SH IV 5.0 beantragt). Wie gehe ich damit um?

Wenn eine Lücke zwischen den Förderrunden besteht, sind Angaben zum gesamten Zeitraum zwischen der ersten bewilligten Förderrunde der Soforthilfe IV und der letzten bewilligten Förderrunde erforderlich – auch wenn für den angegebenen Zeitraum teilweise keine Förderung bewilligt oder kein Antrag in der Soforthilfe IV gestellt wurde.

4.3 Ich habe mehrere Auszahlungen aus der Soforthilfe IV erhalten. Wie ordne ich zu, welche Beträge aus welchem Förderprogramm kommen?

Die Antrags-ID zum zugehörigen Antrag in der Soforthilfe IV finden Sie im Betreff der Überweisung der Investitionsbank Berlin. Eine Antragsnummer aus dem Programm Soforthilfe IV beginnt immer mit einem „K“ und folgt dieser Form: „KXXX-XXX“. Anhand Ihrer Bescheide können Sie die Antragsnummern den jeweiligen Förderrunden der Soforthilfe IV zuordnen.

4.4 Wo finde ich Informationen zu den Förderbedingungen der Soforthilfe IV, z.B. zu den förderfähigen Kosten?

In den FAQs der jeweiligen Runde der Soforthilfe IV. Sie finden diese auf der Webseite der Investitionsbank Berlin.

5 Fragen zum Zusammenspiel von Soforthilfe IV und anderen Coronahilfen

5.1 Wie hängen die Schlussrechnung der Bundeshilfen und die Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV zusammen?

Die Einreichung der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt getrennt von der Einreichung der Schlussrechnung des Bundes. Die Schlussrechnung des Bundes ist vor dem Verwendungsnachweis der Soforthilfe IV einzureichen. Das finale Ergebnis der Schlussrechnung des Bundes wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV berücksichtigt.

5.2 Wie wirken sich die Ergebnisse der Schlussrechnung aus den Bundeshilfen auf das Prüfergebnis meines Verwendungsnachweises in der Soforthilfe IV aus?

Die Angaben in der Schlussrechnung sowie die Angaben des Verwendungsnachweises werden miteinander verglichen und bei Abweichung korrigiert. Das finale Ergebnis der Schlussrechnung des Bundes wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Investitionsbank Berlin automatisch berücksichtigt.

5.3 Ich habe meine Schlussrechnung des Bundes (Überbrückungshilfe, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) noch nicht eingereicht. Muss ich trotzdem mit dem Verwendungsnachweis beginnen?

Vor dem Verwendungsnachweis der Soforthilfe IV ist die Schlussrechnung des Bundes durch den/die Steuerberater:in einzureichen. Da sich die Angaben in der Schlussrechnung und beim Verwendungsnachweis überschneiden, ist eine Einreichung vorab zwingend notwendig.

5.4 Mein:e Steuerberater:in hat über das Bundesportal eine Fristverlängerung für die Schlussrechnung des Bundes beantragt – gilt nun eine neue Frist (z.B. 31.12.2023)?

Nein. Eine Fristverlängerung bei der Schlussrechnung des Bundes kann nicht berücksichtigt werden. Bitte halten Sie sich an die bei der Aufforderung zur Verwendungsnachweisprüfung kommunizierten Fristen. Falls diese nicht einzuhalten sind, nehmen Sie bitte über das IBB-Kontaktformular mit uns Kontakt auf.

6 Nach der Einreichung

6.1 Ich habe in meinem damaligen Antrag auf Soforthilfe IV falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?

Sollten Sie falsche Angaben in Ihrem damaligen Soforthilfe IV Antrag gemacht haben oder sich bei Schätzungen nach Einreichung der Unterlagen drastisch verkalkuliert haben, wird dies in das Prüfergebnis mit einfließen. Es kann zu Rückforderungen Ihrer erhaltenen Zahlungen kommen.

6.2 Ich habe in meinem Verwendungsnachweis falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?

Sollte Ihnen nach der Einreichung auffallen, dass Sie falsche Angaben in Ihrem Verwendungsnachweis gemacht haben, sind diese umgehend über das Kontaktformular der Investitionsbank Berlin mitzuteilen.

6.3 Wie wird mir das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung mitgeteilt?

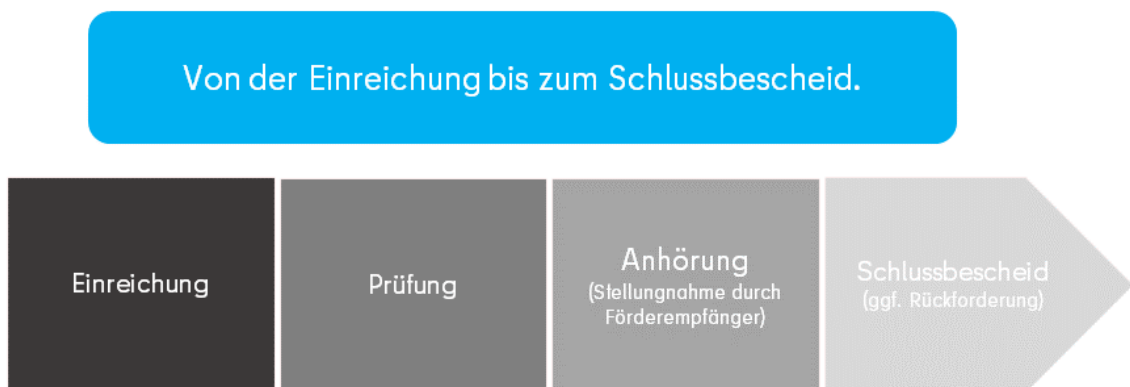
Da in der Soforthilfe IV – bis auf die Förderrunden 1.0 und 2.0 – bisher nur vorläufige Bescheide versendet wurden, erhalten Sie das Ergebnis in Form eines Schlussbescheides für jede einzelne Förderrunde per Post. Für die Förderrunden 1.0 und 2.0 wurde bereits ein Schlussbescheid versendet, sodass Sie das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung in einer Schlussmitteilung erhalten.

6.4 Wann kann mit dem Ergebnis meiner Prüfung frühestens gerechnet werden?

Aktuell wird mit der Versendung des Schlussbescheides nach etwa vier (4) Monaten nach Einreichung des Verwendungsnachweises gerechnet. Verzögerungen bei der Schlussrechnung des Bundes oder notwendige Nachforderungen durch die Prüfenden verlängern den Prozess.

6.5 Kann ich zu dem Ergebnis meiner Prüfung Stellung beziehen?

Ja. Nachdem Ihr eingereichter Verwendungsnachweis geprüft worden ist und eine Rückzahlungsaufforderung droht, werden Sie über das Prüfergebnis informiert und zur Anhörung gebeten. Dies erfolgt vor dem Versand der Schlussmitteilung oder des Schlussbescheides.



6.6 Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?

Ja. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden Ihre geschätzten Angaben auf die eingetroffene Einnahmen- und Ausgabensituation hin überprüft. Sollten Sie die Einnahmen Ihres Unternehmens unterschätzt, bzw. die Ausgaben im Förderzeitraum überschätzt haben, kann es nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zu Rückzahlungsforderungen kommen. Darüber hinaus können veränderte Auszahlungsbeträge aus den Bundeshilfen, bspw. nach einem Änderungsantrag, unter Umständen eine Rückforderung aus der Soforthilfe IV nach sich ziehen.

6.7 Ich kann die Rückzahlungsforderung aus der Verwendungsnachweisprüfung der Soforthilfe IV in der genannten Frist nicht leisten. Was kann ich tun?

Rückzahlungsforderungen sind fristgerecht zu entsprechen. Falls Sie die Rückzahlungsforderung in der genannten Frist nicht leisten können, schreiben Sie frühzeitig an das Kontaktformular.

6.8 Was muss ich bei der Steuerklärung beachten?

Förderungen müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Besprechen sie das Ergebnis der Schlussmitteilung/des Schlussbescheides und entsprechende Auswirkungen auf die Steuererklärung mit Ihrem:r Steuerberater:in.

6.9 An wen wende ich mich, sollten sich Rückfragen zum Verwendungsnachweis ergeben?

Bitte vergewissern Sie sich, ob Ihre Frage nicht bereits in der Ausfüllhilfe zur Vorlage beantwortet wurde und nehmen Sie nach Möglichkeit an Beratungsangeboten zur Verwendungsnachweisprüfung Soforthilfe IV

teil. Sofern Sie dennoch Rückfragen zum Prozess haben, wenden Sie sich mit Ihrer Rückfrage bitte über das [Kontaktformular](#) an uns.

6.10 Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?

Anfragen werden schnellstmöglich (in der Regel innerhalb weniger Tage) bearbeitet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es abhängig von der geschilderten Sachlage und dem Anfrageaufkommen gelegentlich zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Anfragen kommen kann.